

# EBELSBACH

## BEBAUUNGSPLAN

### ERWEITERUNG OESTL. D. STRASSE „ZUM NUSSACKER“

1:1000

ALLGEMEINES WOHNGEbiet  
OFFENE BAUWEISE  
ca. 800 qm, SOWEIT IM PLAN NICHT EINE GERIN-  
GERE MINDESTGRÖSSE EINGETRAGEN IST.

#### PLANZEICHEN

##### HINWEISE

	<b>GEBÄUDEBESTAND</b> WOHN- U. NEBENGEBAUDE
	<b>1- GESCHOSSIGE BEBAUUNG</b> STELDACH ÜBER 50° TRAUFHÖHE 3,20 m
	<b>HANGTYP</b> SÄTTELDACH 28° - 32° TALSEITS 2- GESCH. TRAUFGÄNDE 6,00 m BERGSEITS 1- GESCHOSSIG
	<b>GELTUNGSBEREICHSGRENZE DES BEBAUUNGSPLANS</b>
	<b>FESTZULEGEND STRASSEN- U. GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE</b>
	<b>FESTZULEGEND VORDERE BAUGRENZE</b>
	<b>FESTZULEGEND SEITLICHE U. RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE</b>
	<b>FREISTRECKE DER KLASSIFIZIER- TEN STRASSE</b>
	<b>VORHANDENE STRASSENFLÄCHEN</b>
	<b>GEPLANTE STRASSENFLÄCHEN</b>

##### FESTSETZUNGEN

	<b>2- GESCHOSSIGE BEBAUUNG</b> SÄTTELDACH 28° - 32° TRAUFHÖHE 6,00 m
	<b>3- GESCHOSSIGE BEBAUUNG</b> FLACH - GENEIGTES DACH TRAUFHÖHE 9,00 m
	<b>GARAGEN - ST = STELLPLATZ</b> MIT FLACHGENEIGTEM PULTDACH ≤ 7° ODER EINBAU IN DIE BÖSCHUNG
	<b>VORHAND. GRUNDSTÜCKSGRENZ.</b>
	<b>GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZ.</b>
	<b>SICHTDREIECKE</b> GELÄNDE INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST VON JEDEM DER BEBAUUNG, STAPE- LUNG, BEPFLANZ, ETC. DE MEHR ALS 0,80 m ÜBER DIE FAHRBAHNKANTE DER JE- WEILIGEN KLASSIFIZIERTEN STRASSE HIN- AUSRAGEN, FREIZULEGEN UND DAUERND FREIZUHALTEN.
	<b>WASSERVERSORGUNG</b> 250m u. NN
	<b>GEMEINDE - BEDARFSFLÄCHEN</b> OFFENTL. GRÜNFLÄCHEN, KINDERSPIELPLATZ
	<b>GEMEINDE - BEDARFSFLÄCHEN</b> BAUGRUNDSTÜCKE, Z.B. SCHULE, KIRCHE
	<b>VORH. HOCHSPANNUNGSLEITUNG</b> LEITUNGSTRASSE breite i. mt.

GEFERTIGT: WÜRZBURG 29. Juli 1964  
49-022-1864

RUDOLF LEXA  
ARCHITEKT BDA  
WÜRZBURG *lexa*

DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 19.11.1964  
DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BU BAUGES. AUFGESTELLT.

EBELSBACH, DEN 30.11.1964

*Mannus*  
1. BÜRGERMEISTER

DIE REGIERUNG VON UNTERFRANKEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN  
MIT ENTSCHEIDUNG VOM 20.8.1965 NR. IV/3-917 u. 119 GENEHMIGT.

EBELSBACH, DEN 5.10.1965

*fm*  
1. BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG  
GEM. § 12 BU BAUGES., DAS IST AM 10.10.1965, RECHTSVERBINDLICH.

EBELSBACH, DEN 6.10.1965

*fm*  
1. BÜRGERMEISTER

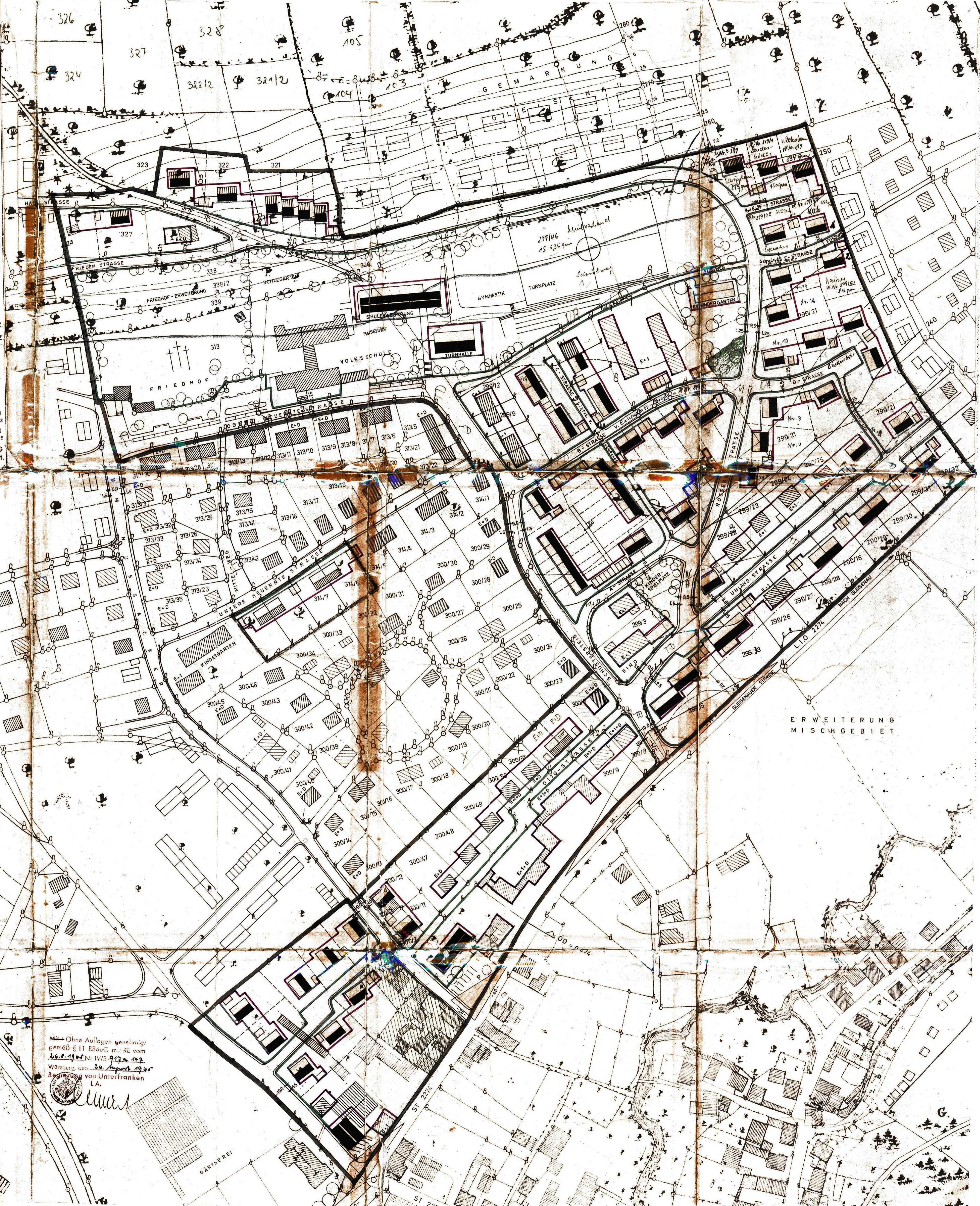
DER BEBAUUNGSPLAN HAT IM RATHAUS VOM 6.10.1965  
BIS 21.10.1965 AUFGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES  
BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLE-  
GUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 6.10.65, BEKANNTGEMACHT.

EBELSBACH, DEN 22.10.1965

*fm*  
1. BÜRGERMEISTER

Weitere Festsetzungen

- Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Versorgung des Gebietes. Das Erstellen von Kleintierställen ist untersagt.
- Für das Gebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
- Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- Abstandsregelung: Mindestgrenzabstand und Mindestgebäudeabstand nach der Bayer. Bauordnung Art. 6
- Die eingezeichneten Gebäudestellungen und Firstrichtungen sind verbindlich.
- Kniestöcke sind unzulässig.
- Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten. Rein weiße Anstriche sind zu vermeiden.
- Die Höhe der Einfriedung ist auf 1,30 m ab OK Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedung darf 30 cm nicht übersteigen. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
- Für das schraffierte Gebiet gilt die derzeitige Art und das derzeitige Maß der baulichen Nutzung. (Eine künftige geordnete Bebauung in diesem Gebiet wird durch eine spätere Sanierung erreicht werden können.)



Ohne Auflagen genehmigt  
gemäß § 11 BBAUG mit RE vom  
26.8.1965 Nr. IV/3-917 u. 119  
Würzburg, den 20. August 1965  
Regierung von Unterfranken  
I.A.